

# Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten

vom 23. März 2005

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen die Bestimmungen der Artikel 8, 27, 111 bis 113, 118 bis 120 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;  
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995 und die Subventionsverordnung vom 14. Februar 1996;  
eingesehen das Reglement über die Gewährung von diversen Beiträgen vom 13. Januar 1988;  
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003;  
eingesehen das Reglement über das Schulinspektorat vom 23. März 2005;  
eingesehen das Reglement betreffend das Statut der Schulkommission vom 9. Januar 1991;  
eingesehen das Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 und das Reglement zur Kulturförderung vom 7. Juli 1999;  
eingesehen die Verfügung von Artikel 19 der Schweizerischen Verordnung über Bildung auf dem Gebiet der Hauswirtschaft;  
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement behandelt den Kauf, den Bau, die Erweiterung von Gebäuden und Schulräumlichkeiten, die für den öffentlichen Unterricht der obligatorischen Schulzeit bestimmt sind. Ebenso Renovationsarbeiten, welche sich auf die Struktur und die Aussenhülle der Gebäude beziehen, sowie die Miete von Gebäuden oder Räumlichkeiten, die vorübergehend den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Dem Reglement ebenfalls unterstellt sind Pausen- oder Turnplätze, Schulbibliotheken und öffentliche Lesesäle.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Es ist anwendbar für kommunale, regionale sowie sinngemäss alle vom Staat subventionierten Schulhausbauten.

### **Art. 2** Unterrichtsmaterial

Für die Anschaffung des für die Schule notwendigen Unterrichtsmaterials, welches in diesem Reglement nicht enthalten ist, werden besondere Bestimmungen erlassen.

## 1. Kapitel: Bauprogramm

### 1. Abschnitt: Allgemeine Planung und Sicherung der Baulandreserven

#### Art. 3 Langfristige Planung

<sup>1</sup>Die Gemeinden haben bei der Planung nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Richtlinien über die Raumplanung;
- die voraussichtliche Bevölkerungs und Geburtenentwicklung;
- die bereits vorhandenen Räume und deren möglichen Umbau;
- die wünschbare De und Zentralisierung;
- die Möglichkeit, mit andern Gemeinden zusammenzuarbeiten;
- die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Gemeinden planen die Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt).

<sup>3</sup>Die verschiedenen Grundlagen für die Schulplanung sind ständig nachzuführen und der Entwicklung der Lage anzupassen.

#### Art. 4 Baulandreservation

<sup>1</sup>Bei der Ortsplanung ist das nötige Bauland für die schulischen Bedürfnisse vorzusehen.

<sup>2</sup>Der Bodenerwerb muss vom Departement genehmigt werden. Dabei sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:

- Geographische Lage;
- Lärmschutz;
- Sonneneinstrahlung;
- Immission und Emission;
- Geologische, topographische und morphologische Bodenbeschaffenheit;
- Fussgängersicherheit;
- Strassenanschluss;
- Erweiterungsmöglichkeiten.

<sup>3</sup>Das Bauland besteht aus:

- der Fläche des Gebäudekomplexes;
- den nötigen Flächen für Pausen, Spiel und Turnplätze sowie für gedeckte Pausenhallen;
- den Grünflächen.

<sup>4</sup>Pro geführte Klasse sind grundsätzlich 500 m<sup>2</sup> vorzusehen.

#### Art. 5 Etappenweises Vorgehen

Sofern die Realisierung einer grösseren Schulanlage voraussichtlich nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgt, ist in Etappen zu bauen. In diesem Fall ist ein Gesamtplan zu erstellen, der die Etappierung klar festlegt.

## 2. Abschnitt: Festlegung von Prioritäten

### Art. 6<sup>2</sup> Finanzielle Möglichkeiten und Prioritäten

Die Subventionierung der Schulbauten muss der finanziellen Situation des Kantons Rechnung tragen. Wenn die budgetären Möglichkeiten nicht ausreichen, wird generell nach folgenden Prioritäten gebaut:

- a) Bau von Klassenzimmern gemäss der demografischen Entwicklung;
- b) Ersatz jener Schulräume, die sich nicht mehr für den Unterricht eignen;
- c) Sanierung und Renovation von alten Schulhäusern;
- d) Bau von Turnhallen und Bibliotheken;
- e) Erstellen von Pausen-, Spiel- und Turnplätzen.

### Art. 7 Dringlichkeit für die Erstellung von Turnanlagen

Kommunale oder regionale Turnanlagen werden nach folgender Dringlichkeitsordnung angelegt:

- a) in Schulzentren mit mehreren Lehrpersonen;
- b) in Gemeinden oder Regionen, in denen sich noch keine Turnhalle befindet;
- c) in Gemeinden oder Regionen, die noch nicht ausgerüstet sind, damit in sämtlichen Klassen die in den einschlägigen Weisungen vorgesehene Anzahl Turnstunden erteilt werden können.

## 3. Abschnitt: Schulzentralisation und Schuldezentralisation

### Art. 8 Zweckmässigkeit

Die Zweckmässigkeit einer Schulzentralisation ist nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- die Unterrichtsbedürfnisse;
- die Investitionskosten;
- die Transportkosten;
- die Lohn und Betriebskosten.

### Art. 9 Obligatorische Schulzusammenlegungen

In den Primarschulen werden in folgenden Fällen obligatorische Zusammenlegungen vorgenommen:

- a) wenn eine Primarschule nur noch 20 Schüler zählt und in den nächsten drei Jahren mit keinem Zuwachs zu rechnen ist;
- b) sofern die Entfernung zum nächsten Schulort weniger als vier Kilometer beträgt und dort zwei Abteilungen mit mehreren Stufen bestehen und Neubauten notwendig werden;
- c) im Einzelfall entscheidet der Staatsrat.

### Art. 10 Empfohlene Zusammenlegungen

<sup>1</sup>Innerhalb der Gemeinde oder zwischen mehreren Gemeinden sind Schulzentren anzustreben:

- a) wenn dabei ein Schulhausbau nicht erstellt werden muss, sofern der Weg zur nächsten Schule zu Fuss in höchstens 20 Minuten zurückgelegt werden kann;
- b) sofern im Ort nur eine Gesamtschule geführt wird;

## 400.200

- 4 -

c) sofern nur zwei Schulen mit je drei Klassen bestehen und die Fahrtzeit zum nächsten Schulort 20 Minuten mit dem Bus nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Eine Schulzusammenlegung kann in gewissen Fällen auch durch einen Schüleraustausch vorteilhaft geregelt werden.

### Art. 11<sup>3</sup> Quartierschulen

In Städten wie in wichtigen Agglomerationen kann eine Quartierschule für Schüler der ersten vier Schuljahre der Primarschule eröffnet werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Quartierschule ist mindestens 500 m vom nächsten Schulzentrum entfernt;
- b) die Gefahren der Verkehrssituation verlangen eine solche Lösung;
- c) die Quartierschule weist mindestens zwei Klassen mit den entsprechenden Beständen auf;
- d) die Einrichtung einer Quartierschule wirkt sich nicht nachteilig auf den Unterricht im eigentlichen Schulzentrum aus.

## 4. Abschnitt: Realisierungsprogramm

### Art. 12

<sup>1</sup>Das Raumprogramm wird aufgrund der Schülerzahl entsprechend den vom Staatsrat festgesetzten Richtlinien betreffend die Eröffnung und Schliessung von Klassen bestimmt.

<sup>2</sup>Das Verhältnis zwischen Schülerzahl, Anzahl Klassen und Raumbedarf ergibt sich generell gemäss der im Anhang stehenden Tabellen; Anhang I für den Primarunterricht und Anhang II für die Orientierungsschule.

## 2. Kapitel: Baunormen

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 13 Zuteilung nach Tätigkeiten

Die Zuordnung der Tätigkeiten im Gebäude und ihre Verteilung auf die verschiedenen Stockwerke sollen folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Gruppierung von gleichartigen Tätigkeiten;
- Trennung von geräuscharmen und lärmintensiven Arbeitsbereichen;
- Klare und möglichst kurze Verkehrswege.

#### Art. 14 Mehrzwecknutzung der Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Um die Bodenfläche bestmöglich auszunützen, sollen grundsätzlich Mehrzweckräume geschaffen werden, welche die Vereinigung verschiedener wöchentlich beschränkter Tätigkeiten in einem Raum zusammenfassen.

<sup>2</sup>Die Benutzung von Schulräumen für auserschulische, kulturelle oder andere Zwecke darf den geordneten Schulbetrieb nicht stören.

#### Art. 15 Stockwerke

<sup>1</sup>In der Regel sollte ein Schulhaus nicht mehr als fünf Stockwerke aufweisen.

<sup>2</sup>Der Staatsrat ist allerdings berechtigt, Ausnahmen zu gestatten, wenn besondere Umstände dies notwendig machen, insbesondere was die Integration in die Umgebung anbetrifft.

**Art. 16** Verkehrsflächen

<sup>1</sup>Die Breite der Gänge und der Treppenhäuser ist von der Schülerzahl abhängig. Die Gänge müssen eine Breite von mindestens 2,4 m, die Treppen und Ausgänge mindestens 1,2 m haben. Die Ausgangstüren müssen sich nach aussen öffnen lassen.

<sup>2</sup>Die Garderoben sind in den Gängen in der Nähe des jeweiligen Klassenzimmers einzurichten.

**Art. 17** Höhe der Klassenzimmer

Die Lichthöhe der Klassenzimmer ist auf mindestens 2,8 m zu bemessen. Für die ansteigenden Hörsäle werden von Fall zu Fall besondere Bestimmungen erlassen.

**Art. 18** Form der Klassenzimmer

<sup>1</sup>Die Form der Klassenzimmer wird weitgehend durch die Bedingungen der natürlichen Belichtung bestimmt:

- eine einseitige Belichtung erlaubt die Klassenzimmertiefe von höchstens 7 m;
- eine gemischte Belichtung, bestehend hauptsächlich von einem Lichteinfall von links, mit zusätzlicher Belichtung von der Hinterwand, vom Gang oder von oben her, erlaubt eine Klassentiefe von höchstens 8 m;
- eine zweiseitige Belichtung ist für quadratische Zimmer zugelassen.

<sup>2</sup>Die Hauptfensterfronten sind bezogen auf die vorgesehene Sitzanordnung der Schüler links anzuordnen.

**Art. 19** Komfort und Technik

Um die Unterrichtsbedingungen möglichst angenehm zu gestalten, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen und zwar in Bezug auf:

- Beleuchtung;
- Wärme und Schallisolation;
- Lüftung;
- Schutz gegen Sonnenbestrahlung;
- Schalldämpfung.

**Art. 20** Bautechnik

Die Gebäude sollen den rechtsgültigen Normen betreffend Feuerpolizei, Sicherheit, Erdbebenwiderstandsfähigkeit, Beleuchtung, Lärmschutz und Energieeinsparung entsprechen.

**Art. 21** Behinderte

Sämtliche Schulhausbauten müssen behindertengängig sein. Falls der Aufwand für die Beseitigung von architektonischen Barrieren zu hoch ist, müssen mindestens das Erdgeschoss, ein Klassenzimmer und alle Spezialräume für Behinderte zugänglich sein.

## 400.200

- 6 -

### **Art. 22** Dekoration und künstlerischer Schmuck

<sup>1</sup>Künstlerischer Schmuck wird im Rahmen von Neu- und/oder Umbauten empfohlen.

<sup>2</sup>Die Projekte können gemäss dem Gesetz über die Kulturförderung als Wettbewerb ausgeschrieben werden. Sie sind dem Departement zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup>Es ist wünschenswert, einen Teil der Dekoration der Kreativität und Initiative der Schüler zu überlassen. Dazu sollen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

### **Art. 23** Nebenräume

<sup>1</sup>Die Diensträume, Toiletten und Depots müssen zweckmässig und ökonomisch eingerichtet sein.

<sup>2</sup>Es wird empfohlen, in jeglichem bedeutenden Schulkomplex eine Abwartwohnung einzurichten. Diese Wohnung wird aber nicht subventioniert.

<sup>3</sup>Wenn besondere Umstände es verlangen, können Räumlichkeiten, die für schulfremde Zwecke bestimmt sind und nicht subventioniert werden, in das Raumprogramm aufgenommen werden. Sie dürfen weder dem Schulbetrieb noch dem schulischen Umfeld abträglich sein. Um eine klare Trennung zwischen Schulräumen und schulfremden Lokalen zu ermöglichen, sind besondere Zugänge zu erstellen.

## **2. Abschnitt: Dimensionen und Ausrüstung von Klassenzimmern**

### **Art. 24** Standardklassenzimmer

<sup>1</sup>Als Standardklassenzimmer sind die Räume anzusehen, in denen die allgemeinen Fächer unterrichtet werden. Die Grösse von Standardklassenzimmern soll 72 m<sup>2</sup> betragen. Kleinere Flächen können vom Departement genehmigt werden.

<sup>2</sup>Generell sind die Räume und Spielplätze des 1. und 2. Schuljahres so anzulegen, dass sie den Schulbetrieb der übrigen Klassen nicht beeinträchtigen und umgekehrt.<sup>3</sup>

### **Art. 25** Spezialräume

<sup>1</sup>Spezialräume sind Räume mit besonderen Einrichtungen, welche auf ein Spezialfach oder eine spezielle Nutzung zugeschnitten sind.

<sup>2</sup>Der Primarschulunterricht verlangt nachstehende Spezialräume:

- Werkraum und Raum für textiles Gestalten (TG) (72 m<sup>2</sup>);
- Singsaal (siehe Anhang);
- Bibliothek (siehe Art. 34);
- Lehrerzimmer (siehe Anhang);
- Raum für den Stützunterricht und die Pädagogische Schülerhilfe (siehe Anhang);
- Verwaltungsräume (siehe Anhang).

<sup>3</sup>Spezialräume für die Orientierungsschule sind:

- Naturwissenschaft inklusiv Vorbereitungsraum (108 m<sup>2</sup>);
- Saal für Bildnerisches Gestalten inkl. Abstell und Vorbereitungsraum (72 m<sup>2</sup>);
- Informatikzimmer (72 m<sup>2</sup>);
- Singsaal bzw. Musikzimmer (72 m<sup>2</sup>);
- Mehrzweckraum (siehe Anhang);
- Studiumssaal (siehe Anhang);
- Metallbearbeitung inkl. Abstellraum (108 m<sup>2</sup>);
- Holzbearbeitung inkl. Abstellraum (108 m<sup>2</sup>);
- Technisches Gestalten, inkl. Abstellraum (72 m<sup>2</sup>);
- Hauswirtschaft und Bügeln (siehe Anhang);
- Küche, Esszimmer und Lagerraum (siehe Anhang);
- Verwaltungsräume (siehe Anhang);
- Lehrerzimmer (siehe Anhang);
- Bibliothek (siehe Art. 34).

<sup>4</sup>Für die Hilfs- und Sonderschulklassen erlassen das Departement, das BSV und gegebenenfalls das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besondere Weisungen.

**Art. 26** Einrichtung und Ausstattung der Klassenzimmer

a) Die festen Einrichtungen (subventionsberechtigt) bestehen aus:

- Wandtafel oder Leinwand;
- Waschbecken;
- Schränke;
- Kartenaufhängevorrichtung;
- Anschlagbretter.

b) Das Mobiliar (nicht subventionsberechtigt) besteht aus:

- Lehrerpult;
- in der Höhe verstellbare, ein oder zweiplätzig Schülerpulte;
- Stühle.

**Art. 27** Ausstattung und Einrichtung der Spezialräume

<sup>1</sup>Die Spezialräume werden unter Berücksichtigung der darin erteilten Unterrichtsfächer geplant und ausgestattet.

<sup>2</sup>Die Richtlinien für die Einrichtung von Spezialräumen werden periodisch vom Departement festgelegt und veröffentlicht.

### **3. Abschnitt: Turnhallen**

**Art. 28** Anzahl und Grösse der Turnhallen

<sup>1</sup>Es müssen genügend Turnhallen vorhanden sein, damit die in den gültigen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Anzahl Turnstunden erteilt werden können.

<sup>2</sup>In der Praxis ist den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden und des Staates sowie den in den Artikeln 6 und 7 dieses Reglements festgelegten Prioritäten Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup>Die Mindestmasse der Turnhalle sind 12 x 24 x 6 Meter.

# 400.200

- 8 -

## **Art. 29** Lage der Turnhalle

Wenn immer möglich, sollen die Turnhallen in die Schulanlage integriert werden. Auf alle Fälle müssen die Turnhallen in unmittelbarer Nähe des Schulhauses erstellt werden. Wenn sie auch für schulfremde Zwecke benützt werden, sind eigene Eingänge und getrennte Toiletten vorzusehen.

## **Art. 30** Nebenräume

Eine Turnhalle muss folgende Nebenräume besitzen:

- ein Geräteraum von mindestens 70 m<sup>2</sup> mit direkter Verbindung zur Halle;
- zwei Umkleieräume mit Duschen von jeweils 35 m<sup>2</sup>;
- ein Turnlehrerzimmer von 15 m<sup>2</sup>, das gleichzeitig als Sanitätszimmer benutzt werden kann.

## **Art. 31** Feste Bühne

Wird zu den Ausmassen der Turnhalle eine feste Bühne hinzugefügt, so wird das zusätzliche Volumen subventioniert. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für eine Turnhalle pro Schulzentrum aber höchstens für eine Turnhalle pro 5'000 Einwohner in derselben Agglomeration.

## **Art. 32** Bauvorschriften

Die Bauvorschriften des Bundesamtes für Sport müssen berücksichtigt werden. Im Besondern sind folgende Punkte zu beachten:

- elastischer und rutschfester Bodenbelag;
- glatte Wände, ohne Fenster und Türkanten oder sonstige vorragende Bauteile;
- genügend natürliches Licht;
- reichliche natürliche Lüftung.

## **Art. 33** Turnhallenausrüstung

Die Ausrüstung der Turnhallen durch feste und mobile Turngeräte bestimmt der Bauherr nach den Vorschriften des Departements, die periodisch bereinigt werden.

## **4. Abschnitt: Bibliothek und Mediathek**

### **Art. 34**

<sup>1</sup>Die drei Arten von Bibliotheken sind: die Schulbibliothek, die gemischte Bibliothek, die gleichzeitig Schul- und öffentliche Bibliothek ist und die öffentliche Lesebibliothek. Die Mediathek des Kantons Wallis sorgt dafür, dass das Projekt mit dem Richtplan der Bibliotheken und der Walliser Dokumentationszentralstellen (Art. 28 des Reglements über die Kulturförderung vom 7. Juli 1999) und mit den speziellen Richtlinien des Departements übereinstimmt.

<sup>2</sup>Die für Schulzwecke bestimmte Bibliothek ist soweit als möglich in die Schulanlage einzugliedern oder in unmittelbarer Nähe zu erstellen. Ist die Bibliothek gleichzeitig Schul- und öffentliche Lesebibliothek, so sind eigene Eingänge und getrennte Toiletten vorzusehen.

<sup>3</sup> Ausstattung und Einrichtung von Bibliotheken sind im Einvernehmen mit der Mediathek des Wallis vom Bauherrn zu bestimmen.

## **5. Abschnitt: Umgebung**

### **Art. 35**

Das Schulgelände wird gemäss der Bestimmung in mehrere Bereiche aufgeteilt. Diese umfassen:

#### *a)* Zugangs- und Verkehrsfläche

Die Zugangswege für Fahrzeuge und Fussgänger sind voneinander zu trennen. Parkplätze für Fahrzeuge können subventioniert werden. Ein gedeckter Einstellraum für Velos und Motorfahräder soll in dieser Zone zur Verfügung stehen.

#### *b)* Spiel- und Pausenplätze

Die Spiel- und Pausenplätze müssen vom Schulhaus direkt erreicht und in einer sonnigen und windgeschützten Lage angelegt werden. Gedeckte Pausenplätze können vorgesehen werden. Sie dürfen nicht grösser als 10 m<sup>2</sup> pro Klassenzimmer sein.

#### *c)* Sportflächen im Freien

Die Sportflächen im Freien sind so anzulegen, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.

#### *d)* Grünzonen

Im Schulareal soll eine Grünzone mit Rasen und Pflanzen angelegt werden. Grösse und Zusammensetzung dieser Grünzone sind auf die Umgebung abzustimmen, damit ein harmonisches Bild entsteht.

## **3. Kapitel: Verfahren**

### **Art. 36** Baukommission

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für die Ausarbeitung des Raumprogramms verantwortlich. Er kann diese Befugnis der Schulkommission oder einer eigens zu diesem Zweck ernannten Kommission übertragen. In jedem Fall sind Schulkommission und Lehrpersonal zu befragen. Der ständige Kontakt mit dem Departement ist unerlässlich.

<sup>2</sup>Der Zeitplan der unter Artikel 37 und 38 bezeichneten Verfahrensetappen ist strikte einzuhalten.

### **Art. 37** Kurzverfahren

<sup>1</sup>Projekte von kleinem oder mittlerem Umfang mit einem Kostenvoranschlag zwischen 50'000 und 500'000 Franken werden im folgenden Kurzverfahren behandelt:

1. Gesuch an das Departement mit Begründung der Bedürfnisse und Darlegung der vorgesehenen Bauarbeiten;
2. Grundsatzentscheid des Departements;
3. Bauprojekt und Kostenvoranschlag gemäss Vergebungsanträge;
4. Zustellung der Unterlagen in zwei Exemplaren an das Departement;
5. Staatsrat- oder Departementsbeschluss und Annahme der Arbeitsvergebungsanschläge auf Grund der Vorentscheide der verschiedenen zuständigen Dienststellen;

## 400.200

- 10 -

6. Ausführung der Arbeiten;
7. Zustellung der Abrechnung an das Departement (gemäss BKP dreistellig; Originalrechnungen und Zahlungsbelege);
8. Genehmigung der Abrechnung durch die zuständige Dienststelle.

<sup>2</sup>Die Auftragserteilung und die Arbeitsvergabe erfolgt aufgrund der rechtsgültigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

### **Art. 38** Ordentliches Verfahren

Für Projekte, deren Kostenvoranschlag 500'000 Franken übersteigt, gilt das nachstehend beschriebene administrative Verfahren:

#### 1. Gesuch

Die Verwaltung oder die zuständige Stelle richtet ein Gesuch mit der Begründung des Bauvorhabens an das Departement, in dem die Notwendigkeit, die Rationalität und die Begründung mit folgenden Unterlagen in zwei Exemplaren enthalten sind:

- a) die Vorschläge für die Standortwahl (nur für Neubauten und bedeutende Umbauten);
- b) den Situationsplan (nur für Neu- und bedeutende Umbauten);
- c) das Raumprogramm;
- d) Schätzen der Grössenordnung der Baukosten (BKP einstellig).

Alle unvollständigen Baugesuche werden zur Ergänzung an den Bauherren zurückgesandt.

#### 2. Vorgängige Prüfung und Genehmigung des Programms

Das Departement prüft vorgängig und genehmigt die Standortwahl und das Bauprogramm.

#### 3. Erteilung des Architekten- und Studienauftrags

Die Auftragserteilung erfolgt aufgrund der rechtsgültigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Im Prinzip:

- bei Honorarbeträgen unter 50'000.- Franken erfolgt die Vergabe aufgrund des freihändigen Verfahrens (Direktauftrag);
- bei Honorarbeträgen zwischen 50'000.- Franken und 250'000.- Franken erfolgt die Vergabe gemäss Einladungsverfahren (Studienauftrag);
- bei Honorarbeträgen über 250'000.- Franken erfolgt die Vergabe aufgrund des offenen oder selektiven Verfahrens (Architekturwettbewerb).

Der Wettbewerb ist gemäss SIA-Ordnung 142, Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, durchzuführen und der Studienauftrag gemäss dem Anhang der SIA-Ordnung 142.

#### 4. Vorprojekt und Grobschätzung der Baukosten (SIA 102 / 31 Version 2003)

Der Bauherr stellt dem Departement das Vorprojekt und die Kostenschätzung mit folgenden Unterlagen zu:

- ein Situationsplan, Massstab 1:500 mit eingezeichnetem Projekt;
- ein Satz Pläne, Fassaden und Schnitte, Massstab 1:200, enthaltend:
  - a) die Bezeichnung von Flächen und Räumen;
  - b) Möblierung;
  - c) das Profil des Grundstücks.
- die Kostenschätzung der Baukosten (BKP zweistellig).

#### 5. Genehmigung des Vorprojektes und die Grobschätzung der Baukosten

Das Departement äussert sich zum Vorprojekt und der Kostenschätzung der Baukosten und den approximativen subventionsberechtigten Auslagen.

#### 6. Bauprojekt und Kostenvoranschlag (SIA102 / 4.32 / 2003)

Der Bauherr stellt das Bauprojekt und den Kostenvoranschlag mit folgenden Unterlagen in zwei Exemplaren dem Departement zu:

- ein offizieller Situationsplan im Massstab 1:500 mit der Eintragung des Bauobjektes und den Grenzabständen;
- die Pläne, Fassaden und Schnitte im Massstab 1:100 - 1:50, auf welchen insbesondere folgende Angaben enthalten sind:
  - a) die wichtigsten Masse,
  - b) die Bezeichnung und Grösse der Räume;
  - c) die Skizze für die Möblierung
  - d) das Profil des Geländes.
- den Kostenvoranschlag nach dem Baukostenplan (BKP dreistellig) mit Angabe des schweizerischen Baupreisindex, auf welchem sich die Berechnung bezieht, siehe: [www.bbl.admin.ch](http://www.bbl.admin.ch);
- die Berechnung des Bauvolumens nach SIA-Norm 116 begleitet von einem nachvollziehbaren Schema;
- die Berechnung des Kubikmeter-Preises gemäss den Kosten des BKP 2;
- Baubeschrieb mit Angabe der vorgesehenen Materialien;
- das Dokument für die energetischen und technischen Anforderungen unterschrieben durch sämtliche beauftragten Planer (Formular bei der Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie zu beziehen);
- der Finanzierungsplan sowie die Belege, welche nachweisen, dass die nötigen Kredite zugesprochen und dass ihre Konsolidierung zugesichert ist.

Die Gebäude mit den Schulräumen, die Turnhalle und ausserschulischen Räumen (öffentliche Schutzräume, Gemeindelokale usw.) müssen getrennt berechnet werden.

#### 7. Subventionsbeschluss

Der vom Staatsrat oder dem Grossen Rat gefällte Subventionsbeschluss erstreckt sich über das Bauprojekt und den generellen Kostenvoranschlag.

#### 8. Ausschreibung und Vergabe

Die Ausschreibung aller Arbeiten hat gemäss den einschlägigen Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erfolgen.

#### 9. Ausführung der Bauarbeiten

In keinem Fall darf die Arbeit vor der Genehmigung des Bauprojektes, vor der Zusicherung des Kantonsbeitrages durch das Departement bzw. den Staatsrat oder den Grossrat und vor der ausgestellten Baubewilligung durch die kantonale Baukommission in Angriff genommen werden.

#### **Art. 39** Abänderung des Bauprogramms

Jede Änderung des Bauprogramms während der Bauzeit ist der zuständigen kantonalen Amtsstelle vorgängig zur Genehmigung zu unterschreiben. Im Unterlassungsfall behält sich der Kanton das Recht vor, die zugesprochene Subvention teils oder ganz zu kürzen. Wenn die Abänderung des Bauprogramms zusätzliche Kosten in Bezug auf den ursprünglichen Kredit nach sich zieht, ist vorgängig ein Gesuch für einen Zusatzkredit zu stellen.

## 400.200

- 12 -

### **Art. 40** Einreichung der Schlussabrechnung

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Bauabrechnung richtet der Bauherr folgende Unterlagen an das Departement:

1. die Kostenzusammenstellung nach dem BKP, und zwar gesondert nach Bauobjekt (Schulräume, Turnhalle, ausserschulische Lokale) in zwei Exemplaren;
2. die Zahlungsbelege des Bauherrn (Bankkonto oder PC) sowie die entsprechenden Originalrechnungen geordnet nach dem BKP;
3. die Daten des Beginns und der Vollendung der Bauarbeiten;
4. eine Erklärung zu den Kostenschwankungen zwischen dem Kostenvoranschlag und der Schlussabrechnung und Teuerungsrechnung gemäss Artikel 41 Absatz 2;
5. ein Satz Pläne, Fassaden und Schnitte gemäss Ausführung;
6. das Minergielabel oder eine von der Dienststelle für Energie gewährte Ausnahme.

<sup>2</sup>Die definitive Abrechnung ist dem Departement spätestens innert zwei Jahren nach der Inbetriebnahme des Projektes zu unterbreiten.

### **Art. 41** Genehmigung der Schlussabrechnung

<sup>1</sup>Die Schlussabrechnung der Subvention wird vom Staatsrat oder dem Departement nach Kontrolle und Abnahme der Bauarbeiten durch das DHDA genehmigt.

<sup>2</sup>Die Schwankungen des schweizerischen Baupreisindex werden wie folgt berücksichtigt:

- umfassende Veränderungen des Indexes zwischen dem Datum des Kostenvoranschlages und dem Datum des Subventionsbeschlusses.
- 1/3 der Schwankung des Indexes zwischen dem Datum des Subventionsbeschlusses und dem Datum des Abschlusses der Bauarbeiten.

### **Art. 42** Auszahlung der Subvention

<sup>1</sup>Nach detaillierter Darlegung der bereits ausgeführten Bauarbeiten und der erfolgten Bezahlungen sowie je nach den verfügbaren finanziellen Mitteln des Staates können im Laufe der Ausführung des Bauwerkes Subventionsanzahlungen ausgerichtet werden. Sie dürfen jedoch nicht 80 Prozent des bewilligten Kantonsbeitrages übersteigen.

<sup>2</sup>Der restliche Subventionsbeitrag wird nach Genehmigungsbeschluss der Abrechnungen gemäss der im Subventionsversprechen des Staates bestimmten Frist ausbezahlt.

## **4. Kapitel: Ansätze und Verfahren für Kantonsbeiträge**

### **1. Abschnitt: Umfang der Subvention**

#### **Art. 43**<sup>1</sup> Subventionierte Kosten

<sup>1</sup>Als Kauf-, Bau-, Vergrößerungs- und Umbaukosten sind für die Subventionierung zugelassen:<sup>2</sup>

- a) Wettbewerb oder Studienaufträge;

- b) Baukosten gemäss dem vom Staat anerkannten Raumprogramm;
- c) Umgebungsarbeiten;
- d) Kunst am Bau bis zu zwei Prozent der Kosten des BKP 2 Gebäude, die für die Subventionierung zugelassen sind;
- e) Einrichtungen von Turnhallen und Bibliotheken;
- f) feste Einrichtungen (Schränke, Wandtafeln, Leinwände, Kartenaufhängevorrichtungen) gemäss Artikel 26 Buchstabe *a* dieses Reglements;
- g) Einrichtung und Ausstattung der Spezialräume gemäss Artikel 27 dieses Reglements.

<sup>2</sup>Als Renovationsarbeiten, welche sich auf die Aussenhülle und die Gebäudestruktur beziehen, sind folgende Auslagen für die Subventionierung zugelassen:<sup>2</sup>

- a) Bedachung;
- b) Statik;
- c) Fassaden;
- d) Fenster und Storen

oder jene betreffend die Erneuerung technischer Installationen und andere Energiesparmassnahmen.

<sup>3</sup>Zur Subventionierung werden ebenfalls Auslagen für die Miete gemäss den Bestimmungen von Artikel 46 dieses Reglements zu gelassen.

<sup>4</sup>Sofern die für die Subvention in Betracht gezogenen Kosten weniger als 50'000 Franken betragen, wird auf das Subventionsgesuch nicht eingetreten.

#### **Art. 44** Nicht subventionsberechtigte Kosten

Alle anderen Auslagen werden nicht subventioniert, wie namentlich:

- a) Grundstück und Grundstückserwerb (BKP 0);
- b) Vorbereitungsarbeiten, Baugrunduntersuchungen, Wasser-, Kanalisations- und Elektrizitätsanschlüsse (BKP 1);
- c) Schwimmbecken (BKP 2);
- d) Räume für schulfremde Zwecke (BKP 2);
- e) Lehrer- und Abwartwohnungen (BKP 2);
- f) Ausstattung von festen oder mobilen Bühneneinrichtungen (BKP 3);
- g) Baukreditzinse (BKP 5);
- h) Verwaltungskosten, Grundsteinlegung, Aufrichtefest, Einweihung (BKP 5);
- i) Mobiliar gemäss Artikel 26 Buchstabe *b* dieses Reglements (BKP 9);
- j) Unterhalt der Gebäude, die nicht in Artikel 43 Absatz 2 aufgeführt sind und weniger als 40 Jahre alt sind, ausser wenn diese Arbeiten Bestandteil eines Gesamtanierungskonzeptes sind. In diesem Falle wird auf der Grundlage eines Pauschalbetrages eine anteilmässige Berechnung vorgenommen, die für einen Neubau berücksichtigt wird.

#### **Art. 45** Wegfall oder Kürzung der Subvention

<sup>1</sup>Ausbesserungsarbeiten, die in Folge offensichtlicher Baumängel oder schlechter Qualität notwendig wurden, werden nicht subventioniert.

<sup>2</sup>Im Falle einer Eingabe eines ungenügend oder nur mangelhaft geplanten Projektes kann die betreffende kantonale Dienststelle als Gegenleistung für dessen Überarbeitung eine Subventionskürzung vornehmen.

## 400.200

- 14 -

### **Art. 46** Kantonsbeitrag für Mietkosten

<sup>1</sup>Der Kanton subventioniert nach den in Artikel 47 angegebenen festen Ansätzen die Mietkosten für Gebäude und Räume, welche die Gemeinden temporär brauchen. Der für die Subvention anrechenbare Mietpreis darf die ortsüblichen Mietkosten nicht übersteigen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Der Kanton subventioniert nach den in Artikel 47 angegebenen festen Ansätzen die Mietkosten für provisorische Schullokale, namentlich auch vorfabrizierte Schulpavillons, die von den Gemeinden temporär zur Verfügung gestellt werden.<sup>2</sup>

<sup>3</sup>Diese Subvention wird jedes Jahr bis zum Betrag, der bei einer Investitionssubventionierung einer ähnlichen Baute (Standardeinheit) ausgerichtet wird, ausbezahlt.

## **2. Abschnitt: Subventionierungsansatz**

### **Art. 47**<sup>2</sup> Subventionsansatz

Für die in Artikel 43 und 46 dieses Reglements erwähnten Auslagen beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent.

### **Art. 48**<sup>2</sup>

Aufgehoben

## **3. Abschnitt: Subventionierungsmodus**

### **Art. 49** Grundlagen

<sup>1</sup>Die Grundlage der Subventionierung ist das vom Departement anerkannte Raumprogramm.

<sup>2</sup>Die Bau- und Erweiterungsarbeiten von Schulanlagen, Bibliotheken und Turnhallen werden aufgrund ihrer effektiven Kosten jedoch höchstens aufgrund eines Einheitspauschalbetrags subventioniert.

<sup>3</sup>Der Pauschalbetrag pro Einheit umfasst die Fläche des subventionsberechtigten Raumprogramms und die dazu gehörigen Nebenflächen (Verkehrsfläche, Umkleideraum, sanitäre Einrichtungen). Dieser beträgt am 1. April 2000 300'000 Franken pro Einheit von 72 m<sup>2</sup>.

<sup>4</sup>Für Räume, deren Fläche kleiner als 72 m<sup>2</sup> ist, wird der Betrag anteilmässig reduziert.

<sup>5</sup>Dieser Betrag wird jährlich nach dem schweizerischen Baupreisindex zwei Mal indiziert.

<sup>6</sup>Das DHDA kontrolliert periodisch (mindestens alle fünf Jahre, das erste Mal im Jahr 2010) die Übereinstimmung des Einheitspauschalbetrages mit den wirklichen Baukosten, indem es sich auf die Schlussabrechnungen von neueren Gebäuden stützt. Bei Abänderungen beschliesst der Staatsrat auf Antrag des Departements die vorzunehmenden Anpassungen.

**Art. 50** Umbauten und Ausbesserungen

Umbauten, Ausbesserungen oder Erneuerungen werden aufgrund der Lebensdauer der Bauelemente gemäss dem einschlägigen System für staatliche Gebäude durch die DHDA untersucht. Der für die Subventionierung höchst zulässige Betrag darf jenen eines Neubaus nicht übersteigen.

**Art. 51** Turnhallen und Bühne

<sup>1</sup>Die Turnhallen werden in Einheiten umgewandelt.

<sup>2</sup>Die Turnhalle von 12/24 m (288 m<sup>2</sup>) entspricht 6.5 Einheiten. Die Bühne entspricht 0.45 Einheiten.

<sup>3</sup>Die Gemeinde hat die Möglichkeit, eine grössere Turnhalle zu erstellen. Die zusätzlichen Kosten werden nicht subventioniert.

**Art. 52** Bauten in Bergregionen

Um den in der Regel höheren Kosten von Bauten in Bergregionen Rechnung zu tragen, kann beim BKP 2 Gebäude, die oberhalb 750 m Höhe entstehen, eine Erhöhung von fünf Prozent des zulässigen Betrages angenommen werden.

**Art. 53** Minergie

Die mit der Anwendung des Minergie-Standards verbundenen Kosten, welche fünf Prozent der Pauschale übersteigen und im Betrag des BKP2 inbegriffen sind, können für eine Subventionierung durch die Dienststelle für Energie zugelassen werden.

**Art. 54** Subventionierung über den BKP

- BKP0 Bauland: nicht subventioniert
- BKP1 Vorbereitungsarbeiten: nicht subventioniert
- BKP2 Gebäude: die Subventionierung stützt sich auf die Baukosten "einer Einheit von 72m<sup>2</sup>"
- BKP3 Betriebsausstattung: im Pauschalbetrag inbegriffen
- BKP4 Ausseneinrichtungen: Diese werden wie folgt subventioniert:  
 - ausgestattete Fläche 50.- / m<sup>2</sup>;  
 - Fläche mit Hartbelag 70.- / m<sup>2</sup>;  
 - Fläche mit Kunststoffsportbeläge 200.- / m<sup>2</sup>.  
 Die maximal zugelassene Fläche darf nicht grösser sein als die empfohlene Grundfläche (gemäss Art. 4 Abs. 4), abzüglich die bebaute Fläche.
- BKP5 Baunebenkosten  
 Nur die Kosten für einen Wettbewerb oder die Aufwendung für einen Studienauftrag werden subventioniert.
- BKP9 Mobiliar und künstlerischer Schmuck  
 Diese werden aufgrund folgender Pauschalbeträge pro genehmigte Einheit von 72 m<sup>2</sup> subventioniert:  
 gewöhnliche Klassenzimmer

Fr. 12'000.--

|  |               |
|--|---------------|
| Bibliothek   | Fr. 50'000.-- |
| Informatikzimmer   | Fr. 12'000.-- |
| Werkstatt Holz   | Fr. 25'000.-- |
| Werkstatt Metall   | Fr. 25'000.-- |
| Werkraum und Raum für textiles Gestalten (TG)  | Fr. 18'000.-- |
| Hauswirtschaft   | Fr. 25'000.-- |
| Küche und Esszimmer  | Fr. 37'000.-- |
| Naturwissenschaften  | Fr. 25'000.-- |
| Bildnerisches Gestalten  | Fr. 12'000.-- |
| Gesang und Musik   | Fr. 12'000.-- |
| Lehrerzimmer   | Fr. 2'000.--  |
| Turnhalle  | Fr. 12'000.-- |
| Stützunterricht oder Pädagogische Schülerhilfe   | Fr. 12'000.-- |
| Bühne  | Fr. 0.--      |
| Künstlerischer Schmuck gemäss Artikel 22 und 43 Absatz 1<br>Buchstabe <i>d</i> dieses Reglements |               |

Diese Beträge werden periodisch, mindestens alle fünf Jahre, angepasst.

## 5. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

### Art. 55 Verpflichtung der Gemeinden

<sup>1</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, die subventionierten Objekte regelmässig und ausreichend zu unterhalten. Unter Unterhalt im Sinne von Artikel 44 Buchstabe *j* versteht man die Reinigungsarbeiten, verschiedene Ausbesserungsarbeiten und alle zur Werterhaltung des Gebäudes notwendigen Arbeiten. Es handelt sich insbesondere um die Auffrischungen und Erneuerungen der Bodenbeläge.

<sup>2</sup>Die Gemeinden erlassen zuhänden des Lehrpersonals und der Schüler ein Schulreglement, um Ordnung, Sauberkeit und Unterhalt des Mobiliars der Schulräume und Zugänge zu gewährleisten.

### Art. 56 Zweckentfremdung

Werden staatlich subventionierte Gebäude vor Ablauf einer Frist von vierzig Jahren schulfremden Zwecken zugeführt, sind die Kantonsbeiträge zu je 2.5 Prozent pro Jahr bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zurückzuerstatten. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen nicht die Gemeinde für die Zweckentfremdung verantwortlich ist.

### Art. 57 Übergangsbestimmungen

Alle Dossiers, die vor in Kraftsetzung der vorliegenden Weisungen und Richtlinien Gegenstand eines Grundsatzentscheids des Departements waren, werden auf der Grundlage der Weisungen und Richtlinien vom 30. Juli 1975 behandelt, sofern sie innerhalb eines Jahres nach in Krafttreten der neuen Weisungen und Richtlinien ausgeführt werden.

**Art. 58** Beschwerde

Anstände, die sich aus der Auslegung dieses Reglements ergeben können, werden vom Departement entschieden. Eine Beschwerde an den Staatsrat innert 30 Tagen ist möglich.

**Art. 59** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Es setzt die Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 30. Juli 1975 ausser Kraft sowie andere widersprüchliche Bestimmungen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 23. März 2005.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-René Fournier**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

| <b>Titel und Änderungen</b>  | <b>Veröffentlichung</b>                                   | <b>Inkrafttreten</b> |
|--|---|----------------------|
| <b>Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005</b> | Abl. Nr. 16/2005  | 01.03.2005           |
| <sup>1</sup> Änderung vom 15. Februar 2006   | Abl. Nr. 8/2006   | 01.01.2006           |
| <sup>2</sup> Änderung vom 21. Dezember 2011  | Abl. Nr. 1/2012   | 01.01.2012           |
| <sup>3</sup> Änderung vom 16. März 2016  | Abl. Nr. 13/2016;<br>Abl. Nr. 51/2013;<br>Abl. Nr. 8/2015 | 01.08.2015           |